

**Richtlinie über die Entschädigung  
der nichtparlamentarischen Mitglieder der Enquete-Kommission  
„Lehren aus der Coronapandemie zur Analyse und Aufarbeitung  
staatlicher Maßnahmen sowie zur Stärkung der Krisenresilienz  
des Landes Brandenburg“ (EK 8/1)**

in der Fassung des Beschlusses des Präsidiums vom 19. Februar 2025

Aufgrund des § 6 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Enquete-Kommissionen des Landtages Brandenburg vom 7. März 2018 (GVBl. I Nr. 3) wird die Entschädigung der nichtparlamentarischen Mitglieder der Enquete-Kommission „Lehren aus der Coronapandemie zur Analyse und Aufarbeitung staatlicher Maßnahmen sowie zur Stärkung der Krisenresilienz des Landes Brandenburg“ (EK 8/1) wie folgt geregelt:

### **1. Arten der Entschädigung**

Die nichtparlamentarischen Mitglieder der Enquete-Kommission im Sinne des § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Enquete-Kommissionen des Landtages Brandenburg erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen nach Maßgabe der Nummern 2 bis 4 dieser Richtlinie

- eine pauschale Aufwandsentschädigung,
- Reisekostenentschädigung.

### **2. Einheitliche pauschale Aufwandsentschädigung**

Die nichtparlamentarischen Mitglieder der Enquete-Kommission erhalten zur Abgeltung ihrer persönlichen Aufwendungen eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 600 Euro.

### **3. Reisekostenentschädigung**

Den nichtparlamentarischen Mitgliedern der Enquete-Kommission werden die notwendigen Reisekosten für die Teilnahme an Sitzungen der Kommission, für die Teilnahme an Sitzungen von Berichterstattungsgruppen im Sinne des § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Enquete-Kommissionen des Landtages Brandenburg sowie für alle im Auftrag der Kommission durchgeführten Reisen entsprechend den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes erstattet.

### **4. Geltendmachung und Auszahlung**

4.1 Die Aufwandsentschädigung nach Nummer 2 ist unter Mitteilung der in § 93c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c der Abgabenordnung genannten Angaben bei der Verwaltung des Landtages zu beantragen. Sie wird zum Ende des Kalendermonats gezahlt. Die Zahlung beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem das Mitglied nach § 2 Absatz 2 Satz 5 des Gesetzes über die Enquete-Kommissionen des Landtages Brandenburg durch die Präsidentin des Landtages berufen wurde; sie endet mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Kommission. Beginnt oder endet die Mitgliedschaft im Laufe eines Monats, wird bei der anteiligen Berechnung der Aufwandsentschädigung der Monat zu 30 Tagen gerechnet.

4.2. Anträge auf Reisekostenerstattung nach Nummer 3 sind unter Angabe der Bankverbindung innerhalb von sechs Monaten nach Ende der jeweiligen Sitzung oder Reise an die Verwaltung des Landtages zu richten.

## **5. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2025 in Kraft.